Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0772/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 10.08.2024 einen Beitrag über Schwarzarbeit unter Bürgergeld-Empfängern. Hierin heißt es, die Schwarzarbeit in Deutschland schieße immer weiter rauf. Dieses Jahr werde der Umfang der Schwarzarbeit nach der Schätzung eines genannten Professors um 38 Milliarden Euro zunehmen. Dies führt die Redaktion weiter aus. Grund hierfür sei, dass die Nebenkosten so hoch seien, dass in vielen Bereichen nur noch Schwarzarbeit lohne – auch verdiene eine wachsende Zahl Bürgergeld-Empfänger schwarz hinzu, wird der Experte zitiert. Schwarzarbeiter gebe es 12 bis 15 Millionen in Deutschland. Schwarzarbeitende Bürgergeld-Bezieher nur 400.000 bis 500.000, so schätze der Professor. Das bedeute auch: Jeder 10. Stütze-Bezieher arbeite schwarz, obwohl er angeblich keinen Job finde oder nur wenige Stunden pro Woche arbeiten könne. […]

Der Beitrag wird auf Seite 1 wie folgt angeteasert „BÜRGERGELD Jeder 10. Empfänger arbeitet SCHWARZ".

II. Der Beschwerdeführer kritisiert den Aufmacher auf Seite 1 „BÜRGERGELD Jeder 10. Empfänger arbeitet SCHWARZ". Erst auf Seite 2 erfahre man, dass es sich bei dieser Behauptung lediglich um eine Schätzung des emeritierten Professors handele.

Unter Ziffer 2 des Pressekodex sei dargelegt, dass der Sinn von veröffentlichten Informationen „durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden" darf. Genau das habe aber die Beschwerdegegnerin mit dem kritisierten

Aufmacher getan, der zudem gegen das unter Ziffer 1 des Pressekodex formulierte Gebot einer wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit verstoße. Allen, die nur den Aufmacher zur Kenntnis genommen hätten, bspw. an Verkaufsstellen, ohne die Ausgabe gekauft und Seite 2 gelesen zu haben, werde suggeriert, dass zehn Prozent der Bürgergeld-Empfänger:innen „schwarz" arbeiteten, wofür die Zeitung keinerlei Belege habe.

III. Die Beschwerdegegnerin hat von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Aufmacher auf Seite 1 einen massiven Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex, da hier eine Schätzung zur Tatsache erhoben wird und dies für die Leserschaft, welche nur die erste Seite zur Kenntnis nimmt, nicht erkennbar ist.

Einen Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit verneint der Ausschuss hingegen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.
Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html